Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 24

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 24

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 28. Juli 1927.

Inhalt.

Gesetz über die Beamten des staatlichen Sicherheitsdienstes (Polizeibeamtengesetz).
Bekanntmachung des Ministers des Kultus und Unterrichts: Alt-katholische Kirchensteuervertretung.

Gesetz

(Vom 12. Juli 1927.)

über die Beamten des staatlichen Sicherheitsdienstes (Polizeibeamtengesetz).

Das badische Volk hat durch den Landtag am 12. Juli 1927 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Dienstverhältnisse und Versorgung der auf Zeit angestellten staatlichen Polizeibeamten (Polizeiversorgungsgesetz) vom 31. Januar 1923 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 24 folgende — wird aufgehoben.

Für die Rechtsverhältnisse der Beamten des staatlichen Sicherheitsdienstes (Polizei und Gendarmerie, einschließlich des Verwaltungsdienstes) sind in Zukunft die allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen maßgebend, soweit nicht dieses Gesetz Besonderes bestimmt.

Artikel II

§ 1

Die Polizeianwärter werden mit Beamteneigenschaft eingestellt.

Die Zahl der einzustellenden Anwärter soll unter Berücksichtigung möglicher Abgänge dem voraussichtlichen Bedarf an Polizeibeamten entsprechen.

Nach Abschluß der Ausbildung, die höchstens 2 Jahre betragen soll, erfolgt nach Bestehen der vorgesehenen Prüfung sowie bei Eignung die Überführung in das außerplanmäßige Beamtenverhältnis.

Das außerplanmäßige Beamtenverhältnis dauert regelmäßig 5 Jahre.

Nach Bestehen der vorgesehenen Prüfungen sowie bei Bewährung werden die Polizeibeamten im Rahmen des Staatsvoranschlags als Polizeiwachtmeister in das planmäßige Beamtenverhältnis überführt.

Die Besoldungsbezüge werden durch das Besoldungsgesetz und den Staatsvoranschlag mit der Maßgabe geregelt, daß die Polizeianwärter und die außerplanmäßigen Polizeibeamten die vollen Bezüge der für sie vorgesehenen Besoldungsgruppen erhalten.

Bei Einreihung in eine planmäßige Stelle als Polizeiwachtmeister wird die außerplanmäßige Dienstzeit bis zur Dauer von 4 Jahren auf das Besoldungsdienstalter angerechnet.

§ 2

Die Gewährung von Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und ärztlicher Behandlung an die Beamten des staatlichen Sicherheitsdienstes wird nach Maßgabe der Bewilligung im Staatsvoranschlag vom Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Finanzministerium geregelt.

Erleiden Beamte des allgemeinen Verwaltungsdienstes im Falle ihrer Verwendung mit Beamten des staatlichen Sicherheitsdienstes aus diesem Anlaß Beschädigungen, so haben sie Anspruch auf die gleiche Heilbehandlung wie die Beamten des staatlichen Sicherheitsdienstes.

§ 3

Für die Beamten des staatlichen Sicherheitsdienstes kann das Ministerium des Innern beson-

dere Bestimmungen über die Dienstordnung und die Dienstpolizei erlassen.

Bei vorläufiger Amtsenthebung kann den Beamten des staatlichen Sicherheitsdienstes zugleich der Anspruch auf gemeinsame Unterkunft und Verpflegung sowie auf Tragung der Dienstkleidung entzogen werden.

§ 4

Die Polizeibeamten bedürfen, solange sie noch nicht planmäßig sind, zur Eingehung einer Ehe der vorgängigen Erlaubnis des Ministeriums des Innern.

§ 5

Die Beamten des uniformierten Außendienstes der Polizei und die Beamten der Gendarmerie können nach Vollendung des 60. Lebensjahres, sofern sie den Höchstbetrag des Ruhegehalts erdient haben, ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden.

Für diesen Fall erhalten die Polizei- und Gendarmeriebeamten eine Abfindung in der Höhe der Hälfte des zuletzt bezogenen Jahresdiensteinkommens, die sich, sofern die Zuruhesetzung später erfolgt, jährlich um ein Fünftel mindert.

Für die Beamten des bisherigen Rechts gilt dies nur, sofern sie sich dem neuen Recht ausdrücklich unterwerfen.

Für die Polizei- und Gendarmerieoffiziere können vom Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Finanzministerium Altersgrenzen für die einzelnen Dienststellungen festgesetzt werden. Erfolgt die Zuruhesetzung aufgrund der Erreichung der Altersgrenze, so steigert sich der Ruhegehalt nach Vollendung des 25. Dienstjahres um jährlich $^{3}/_{100}$ bis zu $^{80}/_{100}$.

Polizei- und Gendarmerieoffiziere können außerdem in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie die zur Ausübung ihres Berufes erforderlichen körperlichen oder geistigen Eigenschaften, insbesondere die für ihre besondere dienstliche Verwendung nötige Befähigung nicht mehr besitzen.

Die Berechnung des Ruhegehalts erfolgt auch in diesem Falle nach der für die Erreichung der Altersgrenzen bestimmten Regel.

§ 6

Polizei- und Gendarmerieoffizieren sowie noch nicht unwiderruflich angestellten Polizei- und Gendarmeriebeamten, die Anspruch auf Ruhegehalt haben, kann auf ihren Antrag zwecks Erleichterung eines Berufswechsels eine Kapitalabfindung gewährt werden.

Die Kapitalabfindung beträgt das Achtfache des zustehenden halben Jahresbetrags des Ruhegehalts; sie ist auf den für den Zeitraum von 10 Jahren zustehenden Ruhegehalt beschränkt.

Der Anspruch auf den Teil des Ruhegehalts, an dessen Stelle die Abfindung tritt, erlischt für die Dauer von zehn Jahren mit dem Ablauf des Monats, in dem die Auszahlung erfolgt.

Die näheren Bestimmungen über die Zahlung der Kapitalabfindung werden vom Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Finanzministerium festgesetzt.

Im Falle einer Unfallrente wird die Kapitalabfindung nur unter Zugrundelegung des Ruhegehalts nach Maßgabe der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit gewährt.

§ 7

Die Beamten des staatlichen Sicherheitsdienstes, die nach siebenjähriger Polizeidienstzeit nach Maßgabe des § 1 Absatz 5 nicht planmäßig angestellt werden oder nach Kündigung ohne Ruhegehalt oder Unfallrente ausscheiden, erhalten ein Entlassungsgeld in Höhe von 2 500 RM, das bei längerer Dienstzeit verhältnismäßig bis zum Betrag von 5 000 RM erhöht werden kann.

Die Anwartschaft auf eine weitere Verwendung im Staatsdienst kann durch Rückzahlung des Entlassungsgeldes nicht wieder erlangt werden.

Bei freiwilligem Austritt sowie bei disziplinärer Entlassung steht ein Entlassungsgeld nicht zu.

Es kann jedoch bei Würdigkeit und Bedürftigkeit nach siebenjähriger Polizeidienstzeit auch hier ein einmaliges Versorgungsgeld bis zur Höhe des Entlassungsgeldes gewährt werden.

Über die Würdigkeit und Bedürftigkeit entscheidet das Ministerium des Innern.

§ 8

Polizei- und Gendarmerieoffizieren sowie noch nicht unwiderruflich angestellten Polizei- und Gendarmeriebeamten, die nach mindestens siebenjähriger Polizeidienstzeit oder wegen Erreichung der Höchstaltersgrenze oder nach mindestens vierjähriger Polizeidienstzeit wegen Dienstunfähigkeit ausscheiden und zum Zwecke des Übertritts in einen anderen Beruf innerhalb zweier Jahre nach dem Ausscheiden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

einen Umzug außerhalb des Ortes ihres letzten Dienstsitzes ausführen, kann auf Antrag eine einmalige Umzugskostenentschädigung nach den für Versetzte des gleichen Dienstgrades geltenden Bestimmungen gewährt werden. Bei einem Umzug über die Grenze des Deutschen Reiches kann die Umzugskostenentschädigung nach billigem Ermessen gewährt werden.

Witwen und Waisen der im Absatz 1 genannten Beamten können zur Erleichterung eines Umzugs außerhalb Orts, soweit dieser aus wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen erforderlich ist, im gleichen Umfange eine einmalige Umzugskostenentschädigung erhalten, wenn im Zeitpunkte des Todes des Beamten die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben gewesen wären und der Umzug innerhalb zweier Jahre nach dem Todesfall ausgeführt wird.

Artikel III

Wohlerworbene Rechte bleiben gewahrt.

In Fällen, in denen sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten ergeben, kann das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium einen Ausgleich gewähren.

Die §§ 15 und 18 Satz 2 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung, das Polizeistrafgesetzbuch und das Polizeistrafverfahren (Polizeigesetz) vom 31. Januar 1923 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 29 folgende — werden aufgehoben.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1927 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 27. Juli 1927.

Das Staatsministerium.

Trunk

Bekanntmachung.

(Vom 15. Juli 1927.)

Alt-katholische Kirchensteuervertretung.

Die Wahl- und Geschäftsordnung der alt-katholischen Kirchensteuervertretung vom 12. März 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 67) erhält im Einverständnis mit dem Landessynodalrat der alt-katholischen Kirche zufolge Entschließung des Staatsministeriums vom 8. Juli 1927 Nr. 7087 mit Wirkung vom 1. Januar 1929 in den §§ 4 und 5 Absatz 1 folgende Fassung:

§ 4.

Die Wahl erfolgt in 4 Wahlkreisen. Diese Wahlkreise werden gebildet aus

I. den Gemeinden Konstanz, Singen, Lottstetten, Sauldorf, Meßkirch, Kommingen, Blumberg und Mundelfingen;
II. den Gemeinden Fützen, Epfenhofen, Schwaningen, Stühlingen, Tiengen, Dettighofen, Hohentengen, Waldshut, Säckingen, Zell i. W., Lörrach und Freiburg;
III. den Gemeinden Furtwangen, Gütenbach, Offenburg, Baden-Baden, Rastatt, Karlsruhe, Durlach und Pforzheim;
IV. den Gemeinden Mannheim, Ladenburg, Schwetzingen und Heidelberg.

§ 5.

Jeder Wahlkreis wählt einen Geistlichen und vier Laien, außerdem ebensoviele Ersatzmänner, die eintreten, wenn ein Mitglied die Wahl ablehnt oder ausscheidet oder wenn die Wahl eines Mitgliedes für ungültig erklärt worden ist.

Karlsruhe, den 15. Juli 1927.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung

Dr. Huber

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg